



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL  
DES  
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

11. November 1955.

Nr. 5081.

Die Einwohnergemeinde Winznau legte über das Gebiet des "Grubacker" während 30 Tagen einen Bebauungsplan öffentlich auf. Die einzige Einsprache, die gegen den Bebauungsplan erhoben worden ist, wurde zurückgezogen. Hierauf stimmte die Gemeindeversammlung vom 5. September 1955 dem Bebauungsplan "Grubacker" zu. Die Einwohnergemeinde Winznau unterbreitet diesen Bebauungsplan dem Regierungsrat zur Genehmigung.

Gegenüber dem Bebauungsplan "Grubacker" sind weder formelle noch materielle Einwendungen zu erheben. Derselbe ist daher zu genehmigen.

Es wird beschlossen:

1. Der Bebauungsplan "Grubacker" der Einwohnergemeinde Winznau wird genehmigt.

2. Die Einwohnergemeinde Winznau wird eingeladen, je ein Exemplar des genehmigten Bebauungsplanes innert 30 Tagen dem kantonalen Hochbauamt und dem Kreisbauamt II in Olten zuzustellen.

Genehmigungsgebühr Fr. 5.--

Publikationskosten Fr. 10.--

Total Fr. 15.-- (Staatskanzlei Nr. 1343) N.

Der Staatsschreiber:

*H. Schmid*

Bau-Departement (3).  
Kant. Tiefbauamt (3), mit Akten.  
Kant. Hochbauamt (2).  
Kreisbauamt II, Olten.  
Jur. Sekretär des Bau-Departementes.  
Kant. Finanzverwaltung.  
Ammannamt der Einwohnergemeinde Winznau (2), mit 1 genehmigten Bebauungsplan, Nachnahme.  
Baukommission der Einwohnergemeinde Winznau (2).  
Amtsblatt (Publikation von Ziff. 1 des Dispositivs).